

Satzung

des Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk Amberg -Sulzbach

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.01.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Arbeitskreis führt den Namen "Unternehmerfrauen im Handwerk Amberg - Sulzbach" Sitz des Arbeitskreises ist Amberg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Namen Unternehmerfrauen Amberg-Sulzbach e.V.

Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis· Unternehmerfrauen im Handwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmerfrauen im Handwerk zum Zweck der betriebswirtschaftlichen und persönlichen Weiterbildung. Dazu finden in regelmäßigen Abständen Vortragsveranstaltungen und Bildungsreisen mit kompetenten Referenten statt. Der Verein berät Unternehmerfrauen in betriebswirtschaftlichen Fragen ebenso wie bei Fragen der Weiterbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die dem Handwerk verbunden ist. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sein, die den Zielsetzungen des Arbeitskreises nahe stehen und die Interessen des Vereines wirtschaftlich fördern oder mit dem Verband kooperieren wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Arbeitskreis zu stellen, über den entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres;
- 2) durch Streichung der Mitgliedschaft bei einjährigem Beitragsrückstand;
- 3) durch Ausschluss aus wichtigem Grund insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Arbeitskreises. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;
- 4) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- 5) durch Ableben;

§ 4 Beiträge und Zuwendungen

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag. Er ist im ersten Quartal des Jahres fällig . Die Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Arbeitskreises

Organe des Arbeitskreises sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, der aus der Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des Arbeitskreises. Einmal im Jahr findet die Hauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein viertel der Mitglieder dieses unter Angabe von Tagesordnungspunkten beim Vorstand beantragt oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder Stellvertreterin mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an die Vorsitzende zu richten.

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht der Kassenführerin
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüferin
5. die Höhe des Jahresbeitrages

Über alle Mitgliedsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 7 Vorstand

der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden
2. der Stellvertreterin
3. der Schatzmeisterin
4. der Schriftführerin

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Arbeitskreis wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die erste Vorsitzende oder Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse, sowie die Aufstellung des Jahresprogrammes.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferin ist verpflichtet mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung die Kassengeschäfte zu überprüfen und von dem Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten.

§ 9 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

§ 10 Auflösung des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis kann durch Beschluss bei der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; hierzu müssen $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Arbeitskreises fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für krebskranke Kinder.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

Im Sinne von Datenvermeidung/Datensparsamkeit werden mit der Beitrittserklärung so wenig Daten wie notwendig erhoben. Die personenbezogenen Daten werden beim Vorstand sicher verwaltet, er hat dafür Vorsorge (Firewall etc. ...) zu treffen.

Alle Vorstandsmitglieder, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind hierzu auf Vertraulichkeit und gesetzmäßiges Handeln verpflichtet worden ("Datengeheimnis").

Mit der Beitrittserklärung gibt jedes Mitglied sein Einverständnis dazu, dass sein E-Mail-Adresse für den Austausch von Informationen und zur Einladung zu Mitgliederversammlungen verwendet werden darf. Ebenso erklärt sich das Mitglied bereit, dass seine Unternehmenskontaktdaten auf der Homepage der Unternehmerfrauen im Handwerk Region Amberg-Sulzbach e.V. veröffentlicht und zugleich mittels Mitgliederliste an andere Mitglieder versandt werden darf.

Die angegebene Bankverbindung dient einzig und allein zum Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages.

Sollte ein Mitglied mit der Veröffentlichung der Daten nicht einverstanden sein, bedarf dies eines schriftlichen Widerrufs.